



MERKBLATT der Gemeinde Tenniken für Beiträge an die familienergänzende Betreuung (FEB)

Die Gemeinde Tenniken leistet ab 1. Januar 2020 Beiträge an in Tenniken wohnhafte Familien, die ihre Kinder bis zum Abschluss der Primarschule in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreuen lassen. Die Betreuung kann dabei in Tenniken oder ausserhalb stattfinden, diesbezüglich haben die Erziehungsberechtigten Wahlfreiheit. Ob jemand Beiträge an die familienexterne Betreuung erhält, hängt einzig vom Einkommen und Vermögen sowie vom Beschäftigungsgrad ab. Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu den entsprechenden Reglementsbestimmungen:

Betreuungsformen

Als anerkannte Betreuungsformen gelten: Tagesfamilien welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation, und Kindertagesstätten gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen über Pflegekinderwesen, die mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen. Diese bedürfen einer Bewilligung. Die Erziehungsberechtigten müssen sich darum nur insofern kümmern, als sie nach dem Vorliegen der Bewilligung fragen sollten.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich nur, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kinder in Tenniken wohnhaft sind. Wer keiner bezahlten Arbeit nachgeht und sich auch nicht in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Eingliederung befindet, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. In diesen Fällen haben die betreffenden Personen selbst ausreichend Zeit, die Kinder zu betreuen.

Der Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen entspricht in der Regel dem effektiv geleisteten Arbeitspensum. Arbeitet eine alleinstehende Mutter also 60%, besteht der Anspruch grundsätzlich für 60%, arbeiten zwei Erziehungsberechtigte zusammengerechnet insgesamt 130%, besteht der Anspruch auf 30% (130-100).

Bestimmungen betreffend Einreichung und Auszahlung der Beiträge

Die Anträge sind jeweils spätestens **am 30. Juni** einzureichen. Mit den Anträgen müssen sämtliche Belege eingereicht werden, so auch die Bestätigung über die Bezahlung der Betreuungskosten an die jeweilige Institution. Müssen die Unterlagen ergänzt werden, gewährt die Gemeindeverwaltung 14 Tage Nachfrist. Da sich sowohl die Betreuungssituation als auch die Beschäftigung bzw. Entlohnung ändern können, wird die Berechnung jährlich per 01. Oktober aktualisiert. Verändern sich die Verhältnisse hinsichtlich Einkommen, Vermögen oder Beschäftigung im Verlauf des Jahres, ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung berechnet die Beiträge und erlässt eine entsprechende Verfügung. Gegen diese können die Gesuchsteller beim Gemeinderat Beschwerde einreichen, wenn sie mit der Berechnung nicht einverstanden sind. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Einreichung der Abrechnungsbelege der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie.

Bestimmungen betreffend das anrechenbare Einkommen und berechtigte Abzüge

Das Reglement stützt sich nicht nur auf die definitive Steuerveranlagung ab, weil diese zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (jeweils per 30. Juni) nicht in einer aktuellen Version vorliegt. Die Gesuchsteller belegen ihr Einkommen durch Lohnabrechnungen, Lohnausweise, Rentenbescheinigungen etc. So kann die aktuelle finanzielle Lage beurteilt werden, wie sie sich für das kommende Schuljahr präsentiert. Zudem werden die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt, berücksichtigt. Ebenfalls zum Einkommen gerechnet werden 10% des Vermögens, wobei ein Freibetrag von CHF 30'000 für Alleinstehende bzw. CHF 50'000 für Ehepaare/Konkubinatspaare gilt. Als Konkubinatspaar wird angesehen, wenn zwei Personen seit mindestens zwei Jahren zusammen wohnen. Wohnpartner werden bezüglich Einkommen wie Konkubinatspartner behandelt. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von Fr. 1'500 zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.

Abziehbar sind bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner und an minderjährige Kinder. Ein Kinderabzug von Fr. 700 pro Kind und Monat für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

Tariftabelle der Gemeinde Tenniken

Massgebendes	Gemeindebeitrag
Monatseinkommen	
(bis zu CHF ...)	(CHF pro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05

Massgebendes	Gemeindebeitrag
Monatseinkommen	
(bis zu CHF ...)	(CHF pro Std. & Kind)
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
über 7000	0.00